

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 049 374 820

47
c
8

MOSLEM
913
NIE

Das
**Personen- und Familienrecht
der Suaheli.**

(Ein Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt

von

Richard Niese,

Kammergerichts-Referendar.



Berlin.

Druck von **Georg Pintus.**

1902.

Bd. March 1905.



HARVARD LAW LIBRARY.

Received *March 11, 1905.*

HARVAR

ARY

Germany

mar 14

8

Meiner Mutter
und
dem Andenken meines Vaters.



Rock
S. 14

Rec. March 11, 1905.

Niese, Richard

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Allgemeines.

- § 1. Abstammung der Suaheii und ihr Verhältnis zu den Arabern.
 - § 2. Ursprung und Geltungskraft des Rechtes der Suaheii.
-

Personen- und Familienrecht.

Erster Teil.

Recht der Freien.

I. Abschnitt.

Ehe.

- § 3. Rechtliche Natur der Ehe.
- § 4. Vielweiberei. Ehehindernisse.
- § 5. Verlöbniß.
- § 6. Eingehung der Ehe.
- § 7. Morgengabe.
- § 8. Rechtliche Stellung der Frau während der Ehe.
- § 9. Scheidung der Ehe.
- § 10. Rechtliche Stellung der Frau nach Auflösung der Ehe.
- § 11. Rechtliche Stellung der Witwe.

II. Abschnitt.
Verwandtschaft.

1. Abteilung.

Kinder.

- § 12. Allgemeines.
- § 13. Väterliche Gewalt.
- § 14. Geburt und Namengebung.
- § 15. Jünglingsweihe.

2. Abteilung.

Familie.

- § 16. Allgemeines.
- § 17. Verwandtschaftsbezeichnungen.
- § 18. Familienangehörigkeit.
- § 19. Tod eines Angehörigen und religiöse Anschauungen.
- § 20. Letztwillige Verfügungen.
- § 21. Intestaterbrecht.

III. Abschnitt.

- § 22. Blutsbrüderschaft.



Zweiter Teil.
Recht der Unfreien.

- § 23. Ursprung der Sklaverei.
- § 24. Rechtliche Stellung der Sklaven.
- § 25. Sklavenehe und Sklavenkinder.
- § 26. Rechte des Herrn.
- § 27. Haftung des Herrn.
- § 28. Freilassung.
- § 29. Milderungen der rechtlichen Lage der Sklaven.



Literatur.

- Büttner, Suahelischriftstücke in arabischer Schrift. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen Bd. X. 1892.
- Büttner, Wörterbuch der Suahelisprache. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen Bd. III. 1890.
- v. Eberstein, Über die Rechtsanschauungen der Küstenbewohner des Bezirkes Kilwa. In den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten Bd. IX. S. 170 ff. 1896.
- Kohler, Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XII. S. 427 ff. 1897.
- Kohler, Über das Negerrecht, namentlich in Kamerun. In der Zeit für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XI. S. 413 ff. 1895.
- Kohler, Über islamitisches Recht. In „Rechtsvergleichende Studien“. 1889.
- Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XII. S. 187 ff. 1897.
- Khan Keun de Hoogerwoerd, Kritische Studien zur Einführung in das Recht des Islam. Erlangen 1901.
- Sachau, Das Gutachten eines mohammedanischen Juristen über die mohammedanischen Rechtsverhältnisse in Ostafrika. In den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. I. dritte Abteilung: Afrikanische Studien, S. 1 ff. 1898.
- Sachau, Mohammedanisches nach Schafich'scher Lehre. Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. XVII. 1897.
- Velten, Sitten und Gebräuche der Suaheli. In den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. I, dritte Abteilung: Afrikanische Studien S. 9 ff. 1898.
-

Vorwort.

Das Studium der Arbeiten von Kohler auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft, namentlich derjenigen, welche das Recht der Naturvölker in unseren Schutzgebieten zum Gegenstande haben, in Verbindung mit meinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Sprache der Suaheli, gab mir den Anlass zu der vorliegenden Abhandlung. Eine Schwierigkeit bei der Bearbeitung ergab sich insofern, weil mir nur wenig gedrucktes Material zu Gebote stand, und dieses auch nicht immer in allen Punkten zuverlässig war. Wenn ich es trotzdem unternommen habe, das Personen- und Familienrecht der Suaheli zu behandeln, so ist dies mir dadurch erleichtert worden, dass mir von seiten des derzeitigen Lektors am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, Mtoro bin Mwenyi Bakari, der mit Recht zu den gebildetsten und wohlunterrichtetsten Suaheli gezählt wird, durch mündliche Auseinandersetzung der einzelnen Rechtsinstitute Unterstützung zu teil wurde.

Die vorliegende Arbeit will nicht Anspruch auf Erschöpfung und Vollständigkeit des gewählten Stoffes erheben, da es mir nicht gelang, in allen Punkten volle Aufklärung zu erhalten. Hingewiesen mag noch darauf werden, dass sich, da es sich lediglich um Darstellung von Gewohnheitsrecht handelt, Abweichungen je nach der Lage der Gebietsteile, in welchen Suaheli wohnen, finden.

Zur Vergleichung ist in den Anmerkungen häufig auf die entsprechenden Rechtsinstitute des mohammedanischen Rechtes hingewiesen worden.

Müncheberg (Mark), im Juni 1902.

Einleitung.

Allgemeines.

§ 1.

Abstammung der Suaheli und ihr Verhältnis zu den Arabern ¹⁾.

Die Bevölkerung unseres deutschostafrikanischen Schutzgebietes setzt sich aus einer Reihe verschiedenartiger Elemente zusammen, und zwar sind ihrer Herkunft nach vor allen Dingen die eingewanderten und die einheimischen Völker zu unterscheiden. Letztere gehören zu der grossen Völkerfamilie der Bantu, ein Name, welcher dem in allen hierher gehörigen Sprachen in ähnlicher Form sich wiederfindenden Ausdrücke „aban-tu“, „Volk“, „Menschen“ entlehnt ist ²⁾.

Was die fremden Elemente anbelangt, so wanderten, um Handel zu treiben, besonders Araber ein, liessen sich in den Küstengebieten nieder und übten allmählich auf die ganze Entwicklung der eingesessenen Bevölkerung einen grossen Einfluss aus, wenn ihnen auch hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt wurde.

Wie es nicht anders zu erwarten stand und wie die Weltgeschichte unter ähnlichen Verhältnissen es uns so oft zeigt, wenn zwei verschiedene Rassen zusammentreffen, erfolgte auch hier bald eine Kreuzung zwischen Arabern und den Bantunegern, und im Laufe der Jahrhunderte ging daraus ein Mischvolk hervor, das mit dem Namen Suaheli bezeichnet wird. Ursprünglich hiessen so die aus Mombas und der Insel Lamu Eingewanderten, welche jedoch sehr bald vollständig in den Arabern aufgegangen waren.

Die Suaheli haben sich im Laufe der Zeit in den Besitz der ganzen ostafrikanischen Küstenstriche gesetzt und haben eine so gewaltige Bedeutung gewonnen, dass sie heute die ausschlaggebende Rolle in unserem Schutzgebiete spielen.

¹⁾ Vgl. zu folgendem besonders: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten Bd. VI S. 69 ff.

²⁾ Der Singularis lautet „omu-ntu“, „Mensch“. Im Suaheli heisst das entsprechende Wort, Singularis „m-tu“, Pluralis „wa-tu“. Vgl. auch Anm. 3 S. 69 a. a. O.

Das Wort „Suaheli“ ist übrigens arabischen Ursprunges und bedeutet „Küstenbewohner“, eine Bezeichnung, die nicht treffender für dies Volk gewählt werden kann, wenn man in Erwägung zieht, dass lediglich an der Küste sich grössere Ansiedelungen der Suaheli finden ³⁾).

Sie stehen in Folge des starken arabischen Einflusses auf einer verhältnismässig hohen Stufe der Kultur, sind aber heute noch scharf von den Arabern zu scheiden, da sie sich viele Eigenarten bewahrt haben. Ganz besonders hervorzuheben ist in dieser Beziehung die Sprache der Suaheli, ein überaus wohlklingender und in seinem Bau bewundernswerter Bantudialekt, der nicht nur an der Küste, sondern auch im Innern eine weite Verbreitung gefunden hat; freilich finden sich auch auf diesem Gebiete arabische Einwirkungen, die sich vor allem darin zeigen, dass der Suaheli beim Schreiben die für seine Sprache an sich sehr wenig geeigneten arabischen Schriftzeichen anwendet, ein Umstand, der es so ausserordentlich schwierig, oft geradezu unmöglich macht, geschriebenes Suaheli lesen zu können ⁴⁾).

§ 2.

Ursprung und Geltungskraft des Rechtes der Suaheli.

Die in Ostafrika einwandernden Araber verpflanzten natürlich auch den Mohammedanismus an die Stätten ihrer neuen Wirksamkeit, und so kann es nicht Wunder nehmen, dass derselbe unter den Suaheli allenthalben Wurzel gefasst hat; daher sind heute alle Suaheli, wenigstens dem Namen nach, Bekenner des Islam.

Im engsten Zusammenhange hiermit steht, dass auch das mohammedanische Recht sich unter den Suaheli Eingang verschafft und einen bedeutenden Einfluss auf ihre Rechtsanschauungen geübt hat, wenn freilich sich althergebrachte einheimische Rechtssätze vielfach erhalten haben.

Ebenso wie in Rom sich Rechtsschulen bildeten, welche in bezug auf Rechtssätze verschiedene Anschauungen hegten, so hatten auch die Meinungsverschiedenheiten über Auslegung

³⁾ Das Wort „Suaheli“ kommt vom arabischen „sâhil“, Plural „sawâhil“, die Küste (des Meeres).

⁴⁾ Vgl. B ü t t n e r: Suahelischriftstücke S. 152 ff.

⁵⁾ S a c h a u: Mitteilungen des orient. Seminars Bd. I S. 6.

des Korans, der bekanntlich die Grundlage des mohammedanischen Rechtes bildet, die Spaltung in eine Reihe von Sekten im Gefolge.

Unter den Suaheli haben ganz besonders die schafeitischen Lehren Verbreitung und Befolgung gefunden ⁶⁾).

Allerdings kann davon gar keine Rede sein, dass die Suaheli diesen Rechtssätzen als einem allgemein anerkannten und staatlich sanktionirten Gesetze unterworfen seien. Vielmehr ist die Befolgung der reinen schafeitischen Lehren lediglich in das Belieben der Parteien gestellt, so dass sie bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Personen keine Anwendung finden. Dies erhellt sofort, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Vorgang bei der Aufnahme des islamitischen Rechtes gewesen ist, der in vieler Hinsicht derjenigen Entwicklung ähnelt, welche bei uns in Deutschland dem römischen Rechte Geltung verschafft hat. Freilich besteht hierbei der grosse Unterschied, dass das römische Recht schliesslich, wenn auch nur als subsidiäre Rechtsquelle und mit erheblichen Veränderungen, in Deutschland allgemein als verbindlich anerkannt wurde, während dies bei dem mohammedanischen Rechte unter den Suaheli keineswegs der Fall ist.

Ostafrika ist von den berühmten Universitäten der Moslem weit entfernt, und so beruhte die Kenntnis des islamitischen Rechtes auf der mündlichen Überlieferung der einwandernden Araber. Erst allmählich fanden auch gedruckte Rechtsbücher Eingang, und in dieser Beziehung ist unter den zahlreichen schafeitischen Werken, vor Allem der Minhâg zu nennen ⁶⁾. Seine Kenntnis ist unter den gebildeten Suaheli verbreitet, und sie legen die Vorschriften desselben ihrem Thun und Handeln zu Grunde. In der Hauptsache jedoch weiss die grosse Masse der Suaheli, die weder lesen noch schreiben kann, nur wenig von derartigen Werken; vielmehr huldigen sie denjenigen Rechtsanschauungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse des arabischen Rechtes herausgebildet haben, und die mündlich von Generation zu Generation sich erhalten und fortgepflanzt haben; nirgends ist dieses Recht schriftlich niedergelegt, geniesst aber trotzdem gewohnheitsrechtlich mit gewissen Abweichungen in den einzelnen Bezirken allgemeines Ansehen und wird thatsächlich ausgeübt ⁷⁾).

⁶⁾ Sachau: Mitteilungen des oriental. Seminars Bd. I S. 7.

⁷⁾ Es gilt also, wenn bei Vornahme von Rechtsgeschäften nichts

Aus der Fülle des sich bietenden Stoffes sind ganz besonders anziehend die Rechtsanschauungen der Suaheli auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechtes, und sie mögen daher Gegenstand der folgenden Abhandlung sein ⁸⁾.

Personen- und Familienrecht.

Erster Teil.

Recht der Freien.

I. Abschnitt.

Ehe.

§ 3.

Rechtliche Natur der Ehe.

Das wichtigste familienrechtliche Institut, die Ehe, hat im Gegensatz zu anderen Bantuvölkern bei den Suaheli bereits eine hohe Entwicklungsstufe angenommen. Die Voraussetzungen der Eheschliessung und der Eheabschluss selbst sind an so viele Förmlichkeiten geknüpft, dass schon daraus zu entnehmen ist, eine wie grosse Bedeutung der Abschluss einer Ehe im Leben des einzelnen gewonnen hat. Den Haupteinfluss hat zweifellos die mohammedanische Religion auf diesem Gebiet ausgeübt; freilich ist die übereinstimmende Auffassung der Schiiten und Sunniten, bekanntlich der grössten Sekten, in welche der Islam zerfällt ⁹⁾, von dem Wesen der Ehe nicht in seiner ganzen Bedeutung von den Suaheli erfasst worden. Jene sehen in der Ehe nicht nur „die gesetzlich erlaubte, an bestimmte Voraussetzungen gebundene und mit bestimmten rechtlichen Folgen

ausgemacht ist, örtliches Gewohnheitsrecht. Diesem gehen besondere Parteiabmachungen vor, die entweder für den konkreten Fall ausgemacht sind oder darin bestehen, dass die reinen schafeitischen Lehren zur Anwendung kommen sollen. (Vgl. S. 14.)

⁸⁾ Bei der Abhandlung sind hauptsächlich die Gesichtspunkte massgebend gewesen, deren Erörterung Kohler in seinem „Fragebogen“ S. 427 ff. angeregt hat.

⁹⁾ Hoogerwoerd S. 13, 21.

ausgestattete geschlechtliche Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts¹⁰⁾. Insoweit stimmen auch die Suaheli mit ihrer Auffassung von der Ehe überein. Während aber neben dieser rechtlichen Natur auch die sittliche, religiöse Seite der Ehe von allen islamitischen Sekten betont wird, so wird im Gegensatz hierzu bei den Suaheli die Ehe hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte des Kaufes betrachtet. Vom mohamedanischen Standpunkt aus wäre es unrichtig, wenn man die Eheschliessung als Abschluss eines Kaufvertrages auffassen würde, wenn freilich das Gegenteil noch heute vielfach behauptet wird¹¹⁾.

Die ursprüngliche Form der Ehe war wohl allerdings wie bei allen Völkern, so auch bei den Arabern, die Raub- und dann die Kaufehe¹²⁾. Allmählich aber kam letztere Form ab; der Preis, welcher gezahlt wurde, ward zum Scheinpreis, oder er wurde an die Frau selbst gezahlt und diente dieser nach dem Tode des Mannes zur Witwenversorgung. Diese Entwicklung, welche wir im alten deutschen Rechte finden, vollzog sich auch bei den Arabern, so dass im Koran gar keine Rede mehr von einer Kaufehe sein kann.¹³⁾

Anders verhält es sich allerdings bei den Suaheli, wenn sie auch, wie schon oben angedeutet ist, dem Namen nach Mohammedaner sind¹⁴⁾. Sie fassen noch heute die Eheschliessung als Kauf auf. Der Preis, welcher für das Mädchen gezahlt wird, ist kein blosser Scheinpreis, sondern ein wahrer Preis, welcher in der Hauptsache dem Vater des Mädchens zu gute kommt¹⁵⁾. Während der Keran sich bereits auf einer weiteren Entwicklungsstufe befindet, ist der Suaheli noch bei dem Frauenkauf¹⁶⁾ stehen geblieben, und dies ist die einzige Eheform, welche sich bei ihnen findet.

Der Frauenraub, welcher sich noch heute vielfach bei Negervölkern findet, gehört allerdings auch bei den Suaheli einer vergangenen Periode an.

¹⁰⁾ Hoogerwoerd S. 33.

¹¹⁾ Vgl. Hoogerwoerd S. 38, 39 und die dort angeführten Schriftsteller.

¹²⁾ Hoogerwoerd S. 40.

¹³⁾ Hoogerwoerd S. 35, 40 ff.

¹⁴⁾ Vgl. oben S. 14.

¹⁵⁾ Velten, Sitten der Suaheli S. 60.

¹⁶⁾ Vgl. auch Kohler, Negerrecht, S. 432 ff.

§ 4.

Vielweiberei. Eehindernisse.

Die Suaheli haben wie alle Mohammedaner Vielweiberei. Jeder kann jedoch nicht eine beliebige Anzahl von Frauen ehelichen, sondern es ist durch den Koran eine bestimmte Grenze festgesetzt, welche allgemein als verbindlich angesehen wird. Ein freier Mann darf höchstens vier Frauen heiraten, eine Zahl, welche Mohammed selbst bestimmt hat¹⁷⁾, während ein Sklave nicht mehr als zwei ehelichen soll. Freilich kann diese Bestimmung dadurch umgangen werden, dass man sich neben den legitimen Ehefrauen Nebenfrauen hält, deren Zahl eine unbeschränkte ist¹⁸⁾.

Nicht kommt es hingegen vor, dass eine Gruppe von Männern eine Gruppe von Frauen heiratet, oder dass eine Frau gleichzeitig mehrere Männer hat.

Was die Grenzen anbelangt, innerhalb deren der Suaheli sich eine Frau auswählen kann, so sind dieselben überaus weite. Er kann eine Frau aus einer fremden Familie, ja aus einem fremden Stamme heiraten, und diese Exogamie bildet den Regelfall. Es steht ihm aber auch nichts im Wege, sich eine Gattin in seiner eigenen Verwandtschaft zu suchen. Die Grenze, innerhalb deren die Endogamie noch gestattet ist, besteht darin, dass höchstens Verwandte vierten Grades einander heiraten dürfen, so dass also der Cousin seine Cousine als Frau heimführen darf. Eine nähere Verwandtschaft schliesst die Eingehung einer Ehe unter den betreffenden Personen aus¹⁹⁾.

Eine gewisse Beschränkung in der Wahl der Frau ist insofern vorhanden, als ein Freier nicht eine Sklavin zu seiner Frau erheben soll, ebenso wie ein Sklave keine Freie heiraten darf. Im Übrigen ist eine freie Wahl gestattet, wenn freilich thatsächlich selten jemand eine Frau heiratet, deren Familie einem niedrigeren Stande als er selbst angehört²⁰⁾. Sind mehrere

¹⁷⁾ Koran Sure IV. „... Nehmet nach Gutbefinden nur eine, zwei, drei, höchstens vier Frauen.“ Vgl. auch Hoogerwoerd S. 54. Vgl. Kohler, Islam. Recht S. 34.

¹⁸⁾ Vgl. Velten, a. a. O. S. 62.

¹⁹⁾ Vgl. Sachau, Moham. Recht S. 7 § 11. Kohler, islam. Recht S 35 ff. Kohler, Negerrecht S. 432, § 8.

²⁰⁾ Velten a. a. O. S. 60.

Brüder vorhanden, so steht dem nichts im Wege, das der jüngere Bruder zuerst sich verehelicht; es herrscht nicht die Anschauung, dass der Erstgeborene etwa ein besonderes Recht darauf hat, sich zuerst zu verheiraten und zu verlangen, dass seine jüngeren Brüder mit ihrer Verehelichung so lange warten, bis er selbst eine Frau heimgeführt hat. Ebenso ist es statthaft, dass unter mehreren Schwestern die jüngere zuerst verheiratet wird²¹⁾.

§ 5.

Verlöbnis.

Hat der junge Suaheli etwa ein Alter von 15 Jahren erreicht, so denkt der Vater daran, seinem Sohne eine Frau zu verschaffen²²⁾. Zu diesem Zwecke begiebt er sich zu einem Vater, der ihm als Schwiegervater seines Sohnes recht ist, und der Töchter im Alter von 14 bis 15 Jahren besitzt, und verhandelt mit ihm darüber, ob er gewillt sei, eine seiner Töchter seinem Sohne zur Frau zu geben. Der Sohn hat hierbei dem Vater zu gehorchen und kann sich nicht etwa selbstständig mit dem Vater des Mädchens in Verbindung setzen; auch das Mädchen wird nicht gefragt. Ihr Vater holt sich vielmehr Rat bei der Mutter des zu verheiratenden Kindes und bei den übrigen Familienmitgliedern, ob ihnen der Freier genehm sei oder nicht; allerdings hat diese Betragung nicht die Bedeutung, dass der Vater im Falle eines ablehnenden Bescheides hieran gebunden ist, er kann vielmehr trotzdem dem Freier seine Tochter zur Frau geben, da er unumschränkte Gewalt über sein Kind hat. Wenn nun beide Väter darin übereinstimmen, dass ihre Kinder einander heiraten sollen, so bezahlt der Vater des Sohnes demjenigen des Mädchens einen angemessenen Kaufspreis — Kilemba²³⁾ — der, je nach dem Reichtum und dem Ansehen, das der Vater des Mädchens genießt, zwischen 40 und 75 Rupie beträgt²⁴⁾. Der Vater behält aber nicht den ganzen Kaufpreis, sondern dieser wird, wenn z. B. 50 Rupie ausgemacht sind, etwa in folgender Weise verteilt: 30 Rupie bekommt der Vater, 16 Rupie die Mutter, je 2

²¹⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

²²⁾ Vgl. zu folgendem Velten a. a. O. S. 60 ff.

²³⁾ „Kilemba“ bedeutet eigentlich „Turban“.

²⁴⁾ Etwa 60 und 100 Mark.

Rupie der Grossvater väterlicherseits und der Grossvater mütterlicherseits²⁵⁾.

Erst wenn der Suaheli ungefähr 20 Jahre alt geworden ist²⁶⁾, ein Alter, welches unserer Grossjährigkeit entspricht, kann er in eigener Person, ohne dass es der Mitwirkung seines Vaters bedarf, sich frei ein Mädchen zur Frau zu wählen. Das Mädchen ist allerdings stets an den Willen ihres Vaters gebunden, so dass es nicht darauf ankommt, ob sie selber mit der beabsichtigten Heirat einverstanden ist oder nicht.

Ist der Vater gestorben, so ist der väterliche Grossvater berechtigt, das Mädchen zur Heirat zu zwingen. Lebt derselbe auch nicht mehr, so übernimmt der Bruder des Vaters oder die Mutter die Stelle des Muntwaltes; sie dürfen aber nur mit Einwilligung der nächsten Verwandten und vor allem des Mädchens selbst dem Freier auf seine Werbung eine zustimmende Antwort erteilen. Für den Fall, dass auch diese Personen nicht vorhanden sind, hat das Mädchen ganz allein darüber zu entscheiden, ob sie ihrem Bewerber die Hand zur Ehe reichen will oder nicht. Ein Kaufpreis wird in diesem Falle nicht bezahlt. Allmählich hat sich im Laufe der Zeit der Brauch ausgebildet, dass dann beide Teile den deutschen Richter um seine Mitwirkung angehen, so dass der Freier das Mädchen gewissermassen aus der Hand jenes empfängt²⁷⁾.

Andererseits kommt es nicht selten vor, dass bereits vor der Geburt der Kinder die Väter unter einander abmachen, dass für den Fall, dass der eine von ihnen eine Tochter, der andere einen Sohn bekommt, diese einander heiraten sollten, wenn sie ungefähr 15 Jahre alt geworden sind. Häufiger wird eine solche Verabredung freilich erst getroffen, wenn beide Kinder wirklich zur Welt gekommen sind²⁸⁾. Die Kinder sind an dieses Übereinkommen der Eltern gebunden; ebenso können

²⁵⁾ Eine Beurkundung dieses Rechtsgeschäftes findet nach Mtoro bin Mwenyi Bakari nicht statt.

²⁶⁾ Bemerkt sei hierbei, dass eine bestimmte Altersgrenze nicht festgesetzt ist, weil selten ein Suaheli sein genaues Alter angeben kann; denn es finden keinerlei Aufzeichnungen über die Geburt eines Kindes statt.

²⁷⁾ Die Mitwirkung des deutschen Richters wird freilich nur in Anspruch genommen, wenn derselbe leicht erreichbar ist und in dieser Hinsicht Entgegenkommen zeigt.

²⁸⁾ Dieser Brauch der Kinderverlobung besteht vielfach in mohamedanischen Ländern. Vgl. Sachan, Mohammed. Recht S. 25 Note 1. Vgl. auch Kohler. Negerrecht S. 435.

letztere nicht ohne triftigen Grund ihren Entschluss wieder aufheben. Ein solcher Grund liegt besonders dann vor, wenn nach erlangter Heiratsfähigkeit der Kinder die Eltern sich über den Kaufpreis für das Mädchen nicht einigen können.

Mit der Hingabe des Kaufpreises und dessen Annahme sind die jungen Leute gewissermassen „verlobt“. Denn vollständig gebunden sind sie damit noch nicht; es kann die Verlobung sowohl von dem Vater des Sohnes als auch von dem der Tochter wieder rückgängig gemacht werden, oder die Verlobten sind selber dazu berechtigt, wenn sie gewaltfrei sind; thatsächlich besteht aber eine natürliche Verbindlichkeit, die Ehe auch wirklich einzugehen. Ein Rücktritt kommt infolgedessen sehr selten vor, und man würde dadurch seinem Rufe und seinem Ansehen in den Augen der übrigen Bewohner seiner Ortschaft erheblich schaden²⁹⁾.

Der Kaufpreis für das Mädchen besteht lediglich in Geld, nicht in der Hingabe von Waren³⁰⁾; auch ein Austausch von Frauen zwischen Ehemännern findet nicht statt. Entsprechend der Thatsache, dass allein bares Geld bei dem Kaufe von seiten des Vaters des Mädchens angenommen wird, kann der Freier, der vielleicht arm ist, auch nicht sich in den Dienst des Vaters stellen, um dadurch den Preis gewissermassen abzuverdienen. Die einzige Möglichkeit ist, dass, wenn ein für den Freier unerschwinglicher Preis gefordert wird, ein älterer Freund desselben oder, wenn der Vater für seinen Sohn wirbt, ein Freund jenes sich zu dem Vater des Mädchens begiebt, und dort unter dem Gesichtspunkte, dass die Tochter einen überaus tüchtigen und redlichen Mann bekäme, etwas von dem Kaufpreis herabzuhandeln sucht³¹⁾. Wird der verlangte Preis nicht bezahlt, so kommt dementsprechend eine Verlobung nicht zu stande, auch wenn der junge Mann als Schwiegersohn an sich sehr erwünscht wäre.

§ 6.

Eingehung der Ehe.

Wenn die Verlobung zu stande gekommen ist, setzt der Vater einen bestimmten Tag zur Hochzeit fest, nachdem er

²⁹⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

³⁰⁾ Ausser dem Gelde hingegebene Waren bilden nicht Bestandteil des Kaufpreises, sondern sie werden als Geschenk hinzugefügt. Vgl. auch Kohler, a. a. O. S. 436. ff.

³¹⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

sich hierüber mit seinem zukünftigen Schwiegersohn ins Einvernehmen gesetzt hat³²⁾). Mannigfaltig sind die Feierlichkeiten, welche bei der **Eingehung** der Ehe stattfinden. Am Hochzeitstage findet zunächst ein Akt statt, der mit unserer standesamtlichen Eheschliessung verglichen werden kann. Es versammeln sich der Vater der Braut, der Bräutigam, einige ihrer Freunde und der Lehrer „Mwaallim“³³⁾, feierlich in einem Gemache des Elternhauses des verlobten Mädchens, die Braut selbst ist nicht zugegen. Der Vater erklärt dem Mwaallim dreimal, dass er seine Tochter mit dem anwesenden jungen Manne verheiraten wolle, und dann fragt der Mwaallim seinerseits dem Bräutigam, ob er gewillt sei, das junge Mädchen zu ehelichen. Auf die bejahende Antwort begiebt sich der Mwaallim zur Braut und teilt ihr mit, dass sie nunmehr die Ehe eingehen solle; dann tritt er in die Empfangshalle vor dem Hause, liest dort eine Stelle aus dem Koran vor, welcher alle Anwesenden andächtig lauschen. Mit Beendigung dieser Ceremonien gilt die Ehe als geschlossen.

Der junge Ehemann verteilt darauf Geld unter die vor dem Hause sich aufhaltenden Frauen und Mädchen, da ihm erst dann der Eintritt in das Gemach seiner Frau gestattet wird, welche gleichfalls erst nach Empfang einiger Geldstücke zum Sprechen zu bewegen ist³⁴⁾.

Während bei uns der Standesbeamte notwendigerweise zur gültigen Eheschliessung zugezogen werden muss, braucht der Mwaallim nicht zugegen zu sein, was vor allen Dingen dann vorkommt, wenn an dem betreffenden Orte ein Mwaallim nicht vorhanden ist. Dieser übt im Übrigen gleichzeitig auch eine priesterliche Funktion aus, da das Koranlesen einen wichtigen Bestandteil seiner Mitwirkung bei der Eheschliessung bildet.

Es besteht die Sitte, dass die Frau noch sieben Tage nach der Hochzeit im Hause ihrer Eltern verweilt und erst am achten dasselbe verlässt. Trotzdem enthalten sich die Eheleute während dieser Zeit nicht des ehelichen Umganges.

³²⁾ Vgl. zu folgendem Velten a. a. O. S. 61; Eberstein S. 181 f.

³³⁾ Näheres über die Stellung und Thätigkeit des Mwaallim siehe Velten, Sitten der Suaheli S. 58 f.

³⁴⁾ Die Ceremonien sind je nach dem Orte der Eheschliessung und dem Stande, welche die Eheschliessenden angehören, verschieden. Oben sind nur die hauptsächlichsten Vorgänge geschildert. Vgl. auch; Velten, a. a. O. S. 61 ff. Eberstein, Rechtsanschauungen S. 181.

Während jener sieben Tage werden von dem Schwiegervater grosse Festlichkeiten in seinem Hause veranstaltet, bei welchen sich die Beteiligten möglichst durch Spiel, Gesang und Tanz zu erfreuen suchen, auch für das leibliche Wohl wird in ausgiebigster Weise gesorgt. Während der junge Ehemann sich an diesen Feierlichkeiten beteiligt, darf die Frau nicht an ihnen teilnehmen, sondern sie muss während dieser Zeit im ehelichen Gemache bleiben. Am achten Tage bittet der Schwiegersohn seinen Schwiegervater, ihm nunmehr zu erlauben, sein eigenes Haus beziehen zu dürfen; unter Gesang und Tanz werden die jungen Eheleute von den Freunden dorthin geleitet. Am Bestimmungsorte angekommen, wird ein grosses Festessen veranstaltet, mit dem das Ende der Hochzeitsfeierlichkeiten erreicht ist³⁵⁾.

§ 7.

Morgengabe.

Eine Aussteuer bringt die Frau nicht in die Ehe mit, selbst wenn ihr Vater sehr reich ist; das einzige, was sie von ihm erhält, sind Hausgeräte, Kleider, Schmuckgegenstände und sonstige zu ihrem persönlichen Gebrauche dienende Gegenstände; zur Bedienung giebt der Vater seiner Tochter einige Sklavemädchen, sofern er wohlhabend ist³⁶⁾.

Der Mann hingegen giebt seiner Frau eine Morgengabe, „mahari“, deren Höhe meist gleich bei den Verhandlungen über den Kaufpreis des Mädchens festgesetzt wird und gewöhnlich mehr als dieser beträgt³⁷⁾. Über die versprochene Morgengabe wird, sofern sie nicht gleich bei der Zahlung des Kaufpreises oder gleich bei der Eingehung der Ehe selbst gezahlt wird, was übrigens selten geschieht, von dem Ehemann ein Schuldschein, „khatti ya mahari“, ausgestellt und von zwei Zeugen unterschrieben³⁸⁾. Ein solcher lautet z. B. folgendermassen³⁹⁾:

³⁵⁾ Vgl. hierzu Velten, a. a. O. S. 61. Dort ist angegeben, dass bereits am 7. Tage die jungen Eheleute das elterliche Haus verlassen. Dafür dass dies erst am 8. Tage geschieht, ist Eberstein a. a. O. S. 181 und Mtoro bin Mwenyi Bakari.

³⁶⁾ Vgl. hierzu Velten, a. a. O. S. 62. Eberstein a. a. O. S. 182.

³⁷⁾ Vgl. Sachau, a. a. O. S. 9 § 15 ff.

³⁸⁾ Vgl. Eberstein a. a. O. S. 181, Nr. a.

³⁹⁾ Diese, wie folgende Urkunden sind arabisch geschriebene Urkunden, welche mir von Mtoro bin Mwenyi Bakari überlassen sind. Ich füge sie in lateinischer Umschrift und freier deutscher Übersetzung bei.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bismi 'llah irrahman irrahim ⁴⁰). | Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers. ⁴¹) |
| Khatti yangu. | Dies ist eine von mir ausgestellte Urkunde. |
| Mimi Mwenyi Rajab bin Haji namwandikia mke wangu Mwana Fatuma binti Mwenyi Rashidi: | Ich Mwenyi Rajab, Sohn des Haji, erkläre schriftlich meiner Frau Mwana Fatuma, der Tochter des Mwenyi Rashid: |
| Nina deni mahari reali themanini; ninempa shamba rahani. Sina mudda mimi naye, illa nipa-tapo, nimpe haqi yake. | Ich schulde ihr als Morgengabe eine Summe von 80 Thalern und verpfände ihr dafür eine Pflanzung. Ich habe keine Frist mit ihr vereinbart, (wann die Schuld fällig sein soll). Aber für den Fall, dass ich bares Geld bekomme, will ich ihr die geschuldete Summe geben. Sie hat sich damit einverstanden erklärt. |
| Naye amerithi. | Zeugen dieser Beurkundung sind: |
| Shahid: | Seliman, Sohn des Thani, ferner Abdurrahman, Sohn des Hassan ⁴²) |
| Seliman bin Thani, wathalika Abdurrahmani bin Hassan. | Schreiber der Urkunde ist der Lehrer Ahmed, Sohn des Isa. ⁴³) |
| Wa katabahu mwallim Ahmed bin Isa. | Der Tag der Ausstellung ist der 12 Ramathan 1319. ⁴⁴) |
| Bitarikh ramathan 12 fi sene 1319. | |

§ 8.

Rechtliche Stellung der Frau während der Ehe.

Die Frau ist verpflichtet, dem Mann an seinen Wohnsitz zu folgen, wenn sie auch, sofern ihr Mann vermögend ist, ein besonderes Haus bezieht.

Hat der Ehemann mehrere Frauen, so leben sie getrennt von einander, gewöhnlich sogar in verschiedenen Häusern.

⁴⁰) „Bism illah“ ist ebenfalls eine übliche Transcription. Vgl. z. B. Büttner, Suahelischriftstücke S. 171.

⁴¹) Andere übliche Übersetzungen sind: „Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen“, vgl. z. B. Büttner, a. a. O. S. 171; „Im Namen Gottes, des Allbarmherzigen“ u. a.

⁴²) An dieser Stelle stehen die Zeugenunterschriften.

⁴³) Da die meisten Suaheli nicht selbst schreiben können, wird als Schreiber ein mit dieser Kunst vertrauter Mane zugezogen. Dies können besonders die Mwaallim.

⁴⁴) Es ist das mohammedanische Jahr gemeint. Das Jahr 1319 entspricht unserem 1901. Vgl. dazu Büttner, Suahelischriftstücke S. 180.

Daher kann auch von einer gemeinsamen Wirtschaft und einem gemeinsamen Haushalt gar keine Rede sein ⁴⁵⁾.

Besondere Vorrechte, etwa derart, dass die eine Frau als Hauptfrau gilt, so dass die übrigen ihr zu gehorchen haben, giebt es nicht. Alle Frauen geniessen vielmehr dieselben Rechte, wenn natürlich auch thatsächlich der Ehemann die eine Frau mehr als die andere bevorzugen und auszeichnen wird ⁴⁶⁾.

Die Frau hat dem Mann in allen Stücken zu gehorchen und seine Befehle auszuführen; nicht darf jedoch der Ehemann die Frau verkaufen, verpfänden oder sonstige Verfügungen über sie treffen, die er über Sachen anordnen kann. Er hat vielmehr die Frau gut zu behandeln und ihr einen seiner Stellung angemessenen Unterhalt zu gewähren ⁴⁷⁾.

Die Frau besitzt an sich kein eigenes Vermögen, wenn sie in die Ehe eintritt; nur die Gegenstände, welche sie von ihrem Vater zum persönlichen Gebrauche erhalten hat, gehören ihr. Sie kann aber während der Ehe Vermögen, insbesondere durch Erbgang oder durch eine Verfügung von Todes wegen erwerben; derartiges Gut wird Eigentum der Frau, und wenn sie will, kann sie ihren Mann von der Verfügung hierüber ausschliessen, so dass in diesem Falle getrennte Güterverwaltung herrscht. Diese Gütertrennung findet sich jedoch nur in Ausnahmefällen. Bei weitem die Regel ist es, dass die Frau, wenn ihr etwas zugewendet wird, dieses dem Manne übergibt mit der Massgabe, entweder, dass er berechtigt ist, damit nach Belieben zu verfügen, oder dass er nur die Nutznutzung hat und nach Auflösung der Ehe der Frau zur Herausgabe verpflichtet ist ⁴⁸⁾.

§ 9.

Scheidung der Ehe.

Die Scheidung der Ehe — talâq genannt — kann erfolgen, wenn die Gatten sich hierüber einig sind und einen diesbezüglichen Entschluss gefasst haben; die Eheleute gehen aus einander und es bedarf keiner besonderen Form.

Der Mann hat aber auch das Recht, unabhängig von dem Willen seiner Frau die Ehe zu trennen. Ebenso wie in Rom die

⁴⁵⁾ Veltén, a. a. O. S. 63.

⁴⁶⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari. Vgl. Sachau a. a. O. S. 10, § 21.

⁴⁷⁾ Vgl. Veltén a. a. O. S. 62. Eberstein a. a. O. S. 182.

⁴⁸⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

Ehescheidung in das Belieben des Mannes gestellt war, ist auch bei den Suaheli der Ehemann nicht an bestimmte Gründe gebunden; es genügt, wenn ihm seine Frau nicht mehr gefällt⁴⁹⁾.

Die Frau hingegen kann nicht einseitig die Scheidung von ihrem Mann verlangen⁵⁰⁾. Die einzige Möglichkeit, von ihrem Mann loszukommen, besteht darin, dass die Frau ihren Mann auffordert, eine Summe zu nennen, mit deren Hingabe er sie freiwillig ihren Weg gehen lassen wolle. Der Mann ist nicht verpflichtet, darauf einzugehen, vielmehr, wenn er seine Frau gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme ziehen lassen will, so ist dies sein guter Wille⁵¹⁾. Juristisch betrachtet macht die Ehefrau ihrem Ehemann eine Aufforderung zur Offerte des Inhalts, sie aus ihren Verpflichtungen zu entlassen; der Ehemann giebt die Offerte ab, wenn er eine bestimmte Summe nennt, gegen deren Hingabe er seine Rechte auf sie aufgeben will. Mit der Zahlung des Geldes wird das Geschäft perfekt; die Frau kauft sich damit von allen ihren Verbindlichkeiten dem Mann gegenüber los⁵²⁾. Wird die Frau von ihrem Mann schlecht behandelt oder sorgt er nicht für ihren Unterhalt, so kann sie zum Richter gehen, um ihren Ehemann zu verklagen. Der Richter ladet beide Teile und legt dem Beklagten nahe, seiner Frau freundlicher gegenüberzutreten oder in die Ehescheidung einzuwilligen. Dieser Richterspruch hat aber keinerlei rechtliche Bedeutung, wenn der Mann nicht will, braucht er seine Frau nicht freizugeben⁵³⁾.

Der Form, in welcher ein Mann seiner Frau zu erkennen giebt, dass er sich von ihr scheiden wolle, ist Genüge geschehen, wenn er zu ihr die Worte sagt: „Nimekuacha“, „Ich habe dich verlassen,“ oder „nimekutaliq, si mke wangu,“ „Ich scheide mich von dir, du bist nicht mehr meine Frau“⁵⁴⁾.

⁴⁹⁾ Vgl. Eberstein S. 182. Velten, Sitten der Suaheli S. 63. Vgl. auch Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 49 ff.

⁵⁰⁾ Dass die Frau in gewissen Fällen das Recht hat, Trennung von ihrem Manne zu verlangen ist nicht allgemeines Suahelirecht. Vgl. Eberstein S. 182, 183.

⁵¹⁾ Vgl. Velten a. a. O. S. 64. Vgl. auch Sachana a. O. S. 10 § 26 f.

⁵²⁾ Es ist die arabische Khula (Scheidung); die Gabe der Frau kann besonders im Verzicht auf die Mahari bestehen. Vgl. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 58.

⁵³⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari. Er verneint ganz entschieden, dass eine Scheidung von der Frau erzwungen werden könne. Das Gegenteil behauptet: Eberstein S. 182 unten.

⁵⁴⁾ Dies genügt. Vgl. Velten a. a. O. 66.

Nach diesen Worten kann sich der Mann drei Monate und zehn Tage überlegen, ob er wirklich sich von seiner Frau trennen will; die Frau muss diesen Zeitraum abwarten, bevor sie von ihrem Manne fortgehen darf. Hat der Mann nach Ablauf der Frist seine Worte nicht widerrufen und wiederholt er jene Worte, dann ist damit die Scheidung wirksam geworden⁵⁵⁾. Diese Wirkung tritt sofort ein, wenn der Mann die die Scheidung aussprechenden Worte sogleich dreimal ausruft, sofern es sich um einen Freien handelt, bei einem Sklaven genügt eine einmalige Wiederholung⁵⁶⁾.

Über die Scheidung wird eine Urkunde aufgenommen — „khatti ya talâqa“, „Ehescheidungsbrief“, — welcher z. B. folgenden Inhalt hat:

Bismi 'llah irrahman irrahim⁵⁷⁾ Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Mimi Mwenyi Kondo wadi Mwenyi Mku, nimeandika talâqa juu ya Maangaza binti Mwenyi Majid.

Pindi iwapo ameburai mahari, yaliyo katika shingo yangu nami nime mwacha talâqa tatu, si mke wangu.

Ameshuhudia:

Salim bin Hassan wathalika Khatibu bin Mwenyi Kambi.

Wakatabahu mwallimu Ali bin Mwenyi Amiri kwa amri yake.

Ich Mwenyi Kondo, Sohn des Mwenyi Mku, habe der Maangaza, Tochter des Mwenyi Majid, die Scheidung schriftlich gegeben.

Falls sie auf ihre Morgengabe, welche ich ihr schuldig bin, verzichtet, so habe ich ihr damit die Scheidung dreimal zukommen lassen, dann ist sie nicht mehr meine Frau.

Zeugen dieser Beurkundung sind Salim, der Sohn des Hassan, ferner Khatibu, der Sohn des Mwenyi Kambi.

Schreiber der Urkunde ist der Lehrer Ali, der Sohn des Mwenyi Amiri, auf Befehl des Mwenyi Kondo.

Der Tag der Ausstellung ist der Bitarikh thilhaje 19 fi sene 1319. 19. Thilhaje 1319.

§ 10.

Rechtliche Stellung der Frau nach Auflösung der Ehe.

Von den rechtlichen Wirkungen, welche die Ehescheidung

⁵⁵⁾ Es ist die 3monatliche arabische 'iddafrist, innerhalb welcher der Mann die geschiedene Frau wieder zu sich nehmen kann — rijâ. Vgl. Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 49 f.

⁵⁶⁾ Auch dies ist arabisches Recht, vgl. Kohler a. a. O. S. 50 f.

⁵⁷⁾ Diese Formel ist die gewöhnliche Überschrift einer Urkunde.

im Gefolge hat, ist besonders hervorzuheben, dass der Mann dazu verpflichtet ist, der Frau die bei Eingehung der Ehe versprochene Morgengabe zu gewähren. Allerdings kann die Frau darauf verzichten, und es kann besonders ausbedungen werden, dass die Frau keinerlei Ansprüche gegen ihren Mann erhebt.

Im Übrigen kann die Frau die ihr gehörigen Sachen aussondern und mit sich nehmen⁵⁸⁾.

Sachen, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehören, müssen geteilt und der Frau die Hälfte herausgegeben werden. Leugnet der Mann, so muss die Frau die Wahrheit ihrer gegenteiligen Behauptung dadurch erhärten, dass sie einen einwandfreien Zeugen für die Wahrheit ihrer Angaben ausfindig macht. Gelingt ihr dieser Beweisantritt, so hat der Richter den Ehemann zur Teilung aufzufordern. Kann die Frau keinen Zeugen namhaft machen, so hat der Mann einen Eid des Inhalts zu leisten, dass ihm die Sachen allein gehören; in diesem Falle erhält die Frau nichts. Schwört der Mann nicht, so hat die Frau ihre Aussage zu beschwören und erhält dann den von ihr geforderten Teil. Schwört auch die Frau nicht, behält der Mann die Sachen vollständig⁵⁹⁾.

Haben die geschiedenen Eheleute gemeinschaftliche Kinder, so ist zwischen letzteren nach ihrem Alter zu unterscheiden. Kinder etwa bis zum siebenten Lebensjahre hat die Mutter zu erziehen, für ihren Unterhalt hat aber der Vater zu sorgen⁶⁰⁾. Will die Frau nicht unentgeltlich die Fürsorge der Kinder übernehmen, so hat der Mann ihr eine entsprechende Vergütung für ihre Mühewaltung zu gewähren. Mit der Erreichung des siebenten Lebensjahres kann sich das Kind selbst entscheiden, ob es lieber beim Vater oder bei der Mutter wohnen

⁵⁸⁾ Vgl. hierzu und zu folgendem Velten, a. a. O. S. 63 ff.; Eberstein S. 183.

⁵⁹⁾ Dies ist natürlich nur insofern gültig, als richterliche Hilfe in Anspruch genommen wird, und beide Teile sich dem Ausspruch des Richters unterwerfen. Fügt sich der Mann dem Richterspruche nicht, so ist die geschiedene Frau bezüglich der Herausgabe ihres Vermögens von der Willkür des früheren Mannes abhängig. Tatsächlich wird es selten vorkommen, dass der Mann seiner geschiedenen Frau ihr Vermögen vorenthält, da er dadurch in seinem Ansehen erheblich geschädigt würde.

⁶⁰⁾ Arabisches Recht, vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 71.

wolle⁶¹⁾. Will es bei der Mutter bleiben, so darf der Vater sich nicht etwa mit Gewalt des Kindes bemächtigen.

Lässt der Mann sich von seiner Frau scheiden, so kann er die Bedingung daran knüpfen, dass sie einen anderen bestimmten Mann nicht heiraten dürfe; dies wird er nur dann thun, wenn er seine Frau im Verdacht hat, dass sie zusammen mit jenem Mann ihn hintergangen habe. Heiratet letzterer diese Frau dennoch, so kann er sich durch einen Reinigungseid, welcher vor dem Richter abgelegt wird, von jenem Verdacht befreien.

Die geschiedene Frau muss, bevor sie eine zweite Ehe eingeht, eine Wartefrist von drei Monaten innehalten⁶²⁾, und ausserdem bedarf sie dazu der Erlaubnis ihres früheren Mannes, welche jedoch nicht ohne Grund verweigert werden kann. Beachtet die Frau diese Vorschriften nicht, so hat sie sowohl, wie ihr derzeitiger Mann sich vor dem Richter zu verantworten.

§ 11.

Rechtliche Stellung der Witwe.

Ist der Mann gestorben, so haben die Erben keinerlei Anrecht auf die Witwe; insbesondere hat keiner von ihnen ein Recht darauf, zu verlangen, dass sie ihn heirate. Freilich ist es im übrigen der Witwe selbst unbenommen, eine neue Ehe nach Ablauf einer bestimmten Frist einzugehen, Diese Wartezeit beträgt vier Monate und zehn Tage⁶³⁾ und der Gesichtspunkt, welcher hierbei massgebend ist, ist derselbe, welcher bei uns den Frauen verbietet, nach Auflösung der alten Ehe eine neue vor Verstreichen einer längeren Frist einzugehen.

Lebt der Vater der Witwe noch, so wird im Falle einer Wiederverheiratung das Kaufgeld an jenen bezahlt, genau in derselben Weise, wie es geschah, als er zum ersten Mal seine Tochter einem Mann zur Frau gab. Lebt der Vater nicht

⁶¹⁾ Dieses Wahlrecht ist Schafitische Eigenheit, vgl. Kohler a. a. O. S. 71.

⁶²⁾ Die obengenannte 'idda Periode.

⁶³⁾ Velten a. a. O. S. 67. Auch dies ist arabisch; es ist die verlängerte 'idda Periode, vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 64.

mehr, so wird entweder gar kein Kaufpreis bezahlt oder, wenn dies geschieht, so erhält ihn die Witwe selbst, welche sich hierfür Sachen für ihren eigenen Gebrauch anschafft⁶⁴⁾.

Die Frau erhält beim Tode des Mannes ihre „mahari“, „Morgengabe“, sofern sie dieselbe nicht schon vorher als ihr Eigentum erhalten hat.

Ausserdem bekommt sie, wenn die Ehe kinderlos ist, noch den vierten Teil des Nachlasses des Mannes als ihr Erbteil. Sind Kinder vorhanden, so erhält sie nur den achten Teil⁶⁵⁾.

II. Abschnitt.

Verwandtschaft.

1. Abteilung.

Kinder.

§ 12.

Allgemeines.

Unter den Suaheli gilt Vaterrecht, mit anderen Worten die Kinder, welche von der Ehefrau geboren werden, gehören der Familie des Mannes an. Dementsprechend erhalten auch die Kinder den Namen des Vaters als Zusatz zu ihrem Rufnamen. Heisst also z. B. der Vater Ali, der Sohn Mohammed, die Tochter Mwana Idi⁶⁶⁾, so lautet der volle Name des Sohnes „Mohammed bin Ali“, „Mohammed, der Sohn des Ali“, derjenige der Tochter „Mwana Idi binti Ali“, „Mwana Idi, die Tochter des Ali“. Das vaterrechtliche Prinzip ist sogar so weit ausgebildet, dass selbst ein uneheliches Kind nach dem Erzeuger genannt wird, soweit dies natürlich im konkreten Falle festgestellt werden kann, und der Familie des Vaters angehört.

Dies beruht auf der ganz richtigen Vorstellung der Suaheli, dass eine Verwandtschaft zwischen Vater und unehelichem Kinde vorhanden ist, wenn freilich letzteres nicht genau dieselbe Stellung dem Vater gegenüber einnimmt, wie ein ehe-

⁶⁴⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

⁶⁵⁾ Eberstein, S. 182. Dies ist arabisches Recht; die Frau ist Fardh-Erbin zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$, vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 106.

⁶⁶⁾ Auf Deutsch: „Regenkind“.

liches. Dieser Grundsatz steht allerdings mit unseren Rechtsanschauungen im Widerspruch; betont doch das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich, dass der Vater eines unehelichen Kindes mit diesem nicht verwandt ist, und dementsprechend erhält bei uns das uneheliche Kind nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter.

§ 13.

Väterliche Gewalt.

Die Rechte des Vaters seinen Kindern gegenüber schliessen nicht so weitgehende Befugnisse in sich, wie sie z. B. bei den Römern die *patria potestas* dem *pater familias* gewährte, der bekanntlich ursprünglich selbst Recht über Leben und Tod seiner Angehörigen hatte.

Der Vater ist bei den Suaheli nicht berechtigt, seine Kinder zu töten, als Sklaven zu verkaufen oder andere in die persönliche Freiheit eingreifende Verfügungen zu treffen.

Freilich sind die Kinder zum Gehorsam verpflichtet, und dies geht so weit, dass, wie bereits schon angeführt, die Kinder bei ihrer Verheiratung an die Entschliessung des Vaters und dessen Willen gebunden sind⁶⁷⁾.

Diese Pflicht zum unbedingten Gehorsam hört bei den Söhnen erst mit Erlangung eines Alters von 20 Jahren⁶⁸⁾, bei den Töchtern erst auf, wenn sie gewaltfrei werden⁶⁹⁾.

Stirbt der Vater und hinterlässt kleine Kinder — eine bestimmte Grenze ist nicht festgesetzt —, so ist die Mutter zum Vormund über ihre Kinder berufen.

Handelt es sich um grössere Kinder oder lebt die Mutter nicht mehr, so übernimmt der Grossvater bzw. die Grossmutter diese Pflicht. Leben mehrere Grosseltern noch, dann werden die Kinder unter sie verteilt⁷⁰⁾.

Lebt keine von diesen Personen, ist der nächste Verwandte dazu berufen, die Erziehung der Kinder in die Hand zu nehmen.

⁶⁷⁾ Velten, a. a. O. S. 57.

⁶⁸⁾ Vgl. oben S. Anm. 26.

⁶⁹⁾ Verheiratete Töchter sind für die Dauer der Ehe von der väterlichen Gewalt frei.

⁷⁰⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

Für den Fall, dass der Vater Kinder von verschiedenen Ehefrauen hat, sind dieselben alle mit einander gleichberechtigt; kein Kind der einen Frau hat vor dem andern irgend welchen Vorzug. Auch Kindern von Nebenfrauen werden vielfach dieselben Rechte vom Vater eingeräumt, wie sie die Kinder seiner legitimen Frauen geniessen⁷¹⁾.

§ 14.

Geburt und Namengebung.

Ganz besondere Ceremonien finden bei der Geburt eines Kindes statt⁷²⁾. Ist sie erfolgt, wird das Feuer im Hause der Wöchnerin ausgelöscht und ein neues angezündet, das nicht eher verlöschen darf, als bis das Kind zum ersten Male aus dem Hause kommt. Dann wird um die Nabelschnur des Kindes ein Faden gewickelt und sein Körper mit Negerhirse — mtama — abgerieben.

Nach drei Tagen ungefähr fällt das abgebundene Stück ab, und es wird alsbald hinter dem Hause vergraben⁷³⁾ und eine Kokosnuss auf die Stelle gepflanzt. Mit dem Grösserwerden des Kindes schlägt die Kokosnuss aus, und an der Grösse der entstehenden Palme rechnet sich der Suaheli später etwa sein Alter aus, da der Tag seiner Geburt anderweitig nicht vermerkt wird. Gelegentlich wird derselbe in das Amulet hineingeschrieben, welches das Kind in den ersten Tagen seines Lebens erhält.

Am 7. Tage wird das Kind zum ersten Male im Hause herum und heraus ins Freie getragen, gleichzeitig werden ihm Nägel und Haare abgeschnitten und ebenfalls unter feierlichen Worten an der Stelle vergraben, an welcher die Kokosnuss gepflanzt ist. Dann wird dem Kinde eine Schnur aus Fasern des mbuyu — Affenbrodbaum — um Hals und Hüften gewickelt, die erst nach Ablauf von drei Wochen wieder gelöst wird und Krankheit von dem Kinde fernhalten soll.

⁷¹⁾ Vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien. S. 70 ff.

⁷²⁾ Vgl. zu folgendem Velten a. a. O. S. 53 ff.

⁷³⁾ Eine viel verbreitete Sitte; so auch in Indien, vgl. Kohler, Ausland 1891 S. 683.

Am 7. Tage erhält das Kind auch seinen Namen⁷⁴⁾, der nie der des Vaters, sondern in der Regel der des Grossvaters ist. Trotz dieser atavistischen Namensgebung herrscht nicht der Glaube, dass die Seele desjenigen, dessen Namen das Kind bekommen hat, in das Kind gleichsam übergehe⁷⁵⁾.

Eine Namensänderung kann später von den Eltern, wenn das Kind grösser geworden ist, beliebig vorgenommen werden; Erwachsene können selbständig ihren Namen ändern.

Kindesmord ist verboten; mag ein Kind noch so missgestaltet und hässlich sein, so wird es trotzdem von seinen Eltern grossgezogen und es hat rechtlich dieselbe Stellung, wie die übrigen. Es gilt eben als Sünde, ein menschliches Wesen zu töten, und daher dürfen auch Greise, mögen sie auch noch so alt und schwach sein, nicht gewaltsam ihres Lebens beraubt werden⁷⁶⁾.

§ 15.

Jünglingsweihe.

Wenn die Knaben herangereift sind und die Schule verlassen haben, werden sie beschnitten. Nach der Beschneidung werden sie 60 Tage lang im Walde verborgen gehalten, damit sie kein Frauenauge erspäht, und erst am 61. Tage kehren sie in prächtigen Gewändern in die Wohnung ihrer Eltern zurück. Ein grosses Fest bildet den Abschluss dieser Ceremonie⁷⁷⁾.

Bei Mädchen findet ein Analogon der Beschneidung nicht statt.

Es wird streng darauf gehalten, dass die Mädchen vor Eingehung der Ehe sittsam und keusch leben; ein Mädchen, das bereits vor seiner Verheiratung geschlechtlichen Umgang gehabt hat, begehrt niemand zur Frau; war dieser Umstand

⁷⁴⁾ Dies ist nach Mtoro bin Mwenyi Bakari üblich; scheinbar im Widerspruch damit Velten a. a. O. S. 53. Dort ist angegeben, dass das Kind schon vor der Geburt einen Namen erhält. Dies darf nur so verstanden werden, dass sich die Eltern bereits vorher überlegen, welchen Namen ihr Kind erhalten soll für den Fall, dass es ein Mädchen, bzw. ein Junge ist. Die eigentliche Namengebung findet erst 7 Tage nach der Geburt statt.

⁷⁵⁾ Ist eben nachträglich verschwunden.

⁷⁶⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

⁷⁷⁾ Vgl. hierzu Velten a. a. O. S. 59. Vgl. auch Kohler, Negerrecht S. 427 ff.

dem Freier unbekannt, und er hat sich mit jenem Mädchen verheiratet, so wird er sich alsbald wieder von ihr scheiden.

Hat sich ein Mädchen dennoch verführen lassen und es bekommt ein Kind, so hat der Vater keinerlei Alimente zu zahlen. Im Übrigen aber erhält ein solches Kind zu seinem Namen, wie alle anderen Kinder, einen die Vaterschaft andeutenden Zusatz. Es erfordert der Anstand und die gute Sitte, dass der Verführer dieses Mädchen, sofern sonst gegen ihren Ruf nichts einzuwenden ist, zu seiner legitimen Frau macht.

Es gilt als grösste Schmach, wenn jemandem uneheliche Geburt vorgeworfen wird und das grösste Schimpfwort, welches einer dem andern zurufen kann, ist „mwana wa haramu“, „uneheliches Kind“⁷⁸⁾.

2. Abteilung.

Familie.

§ 16.

Allgemeines.

Besondere Familienverbände giebt es nicht, ebensowenig bestimmte Abzeichen, an welchen sich die Angehörigen eines bestimmten Geschlechtes erkennen.

Auch von dem Totemismus⁷⁹⁾, dem Glauben, dass die einzelnen Familien von einem bestimmten Tiere abstammen, das deshalb von ihnen weder getötet, noch überhaupt berührt werden dürfe, ist bei den Suaheli nichts zu finden. Es sind keine Sagen und Überlieferungen bekannt, welche den jungen Geschlechtern erzählen, dass ihr Stammvater oder ihre Stamm-mutter ein Tier gewesen sei, das aus diesem Grunde heilig zu halten sei. Andererseits ist auch der Glaube nicht verbreitet, wie andere Naturvölker ihn haben, dass nach dem Tode des Menschen seine Seele in ein Tier übergehe, und nichts deutet darauf hin, dass ein solcher Zusammenhang zwischen Mensch und Tier angenommen wird.

Allerdings giebt es gewisse Tiere, die man weder töten noch essen darf, und die in gewisser Weise verehrt werden.

⁷⁸⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

⁷⁹⁾ Vgl. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe S. 213 ff.

Es spielen hierbei aber keine religiösen Vorstellungen eine Rolle, sondern es geschieht lediglich aus dem Gesichtspunkte heraus, weil es harmlose Tiere sind, die keinem Menschen etwas zu Leide thun. Hierzu gehören besonders „mjudi“, „Eidechse“, „chura“ „Frosch“ und „kenge“ „Wassereidechse“.

Tötet ein Suaheli dennoch ein solches Tier, so wird dementsprechend darin keine Verletzung einer Gottheit gesehen, sondern es wird der Betreffende lediglich von den Leuten deshalb gescholten, weil er von den althergebrachten Gebräuchen abgegangen ist⁸⁰⁾.

§ 17.

Verwandschaftsbezeichnungen.

Das System der Verwandschaftsbenennung ist das sogen. „hawaiische“, dessen Eigenart darin besteht, dass mit dem Worte, welches „Vater“ bedeutet, auch der „Bruder der Mutter“, und mit dem Worte, welches „Sohn“ bezeichnet, auch der „Sohn des Bruders“ oder der „Sohn der Schwester“ bezeichnet wird⁸¹⁾.

Allerdings sind die sich nach diesem System ergebenden Gleichungen zwischen den einzelnen Verwandten nicht streng durchgeführt; es finden sich verschiedene Bezeichnungen für denselben Grad der Verwandschaft, welche die Annahme der hawaiischen Verwandschaftsbezeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, als auch solche, welche diese Annahme zu verwerfen geeignet sind.

Der Umstand, dass übereinstimmende Bezeichnungen für nähere Verwandte verwendet werden, lässt darauf schliessen, dass ursprünglich eine gruppenähnliche Geschwisterehe und dementsprechend auch eine Gruppenverwandschaft bestanden haben muss. Sonst würde sicherlich das Suaheli verschiedene Worte für die verschiedenen Verwandschaftsgrade besitzen.

Auch finden sich Zusätze mit „dogo“, „kubwa“, „klein“, „gross“, welche jedoch meist weggelassen werden, und nur, wenn man eine genaue Bezeichnung wählen will, hinzugefügt werden.

Zu bemerken ist noch, dass diese Bezeichnungen nicht

⁸⁰⁾ So Mtoro bin Mwenyi Bakari.

⁸¹⁾ Vgl. hierzu Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe S. 313 ff.

von einander verschieden sind, wenn ein männliches einerseits, ein weibliches Wesen andererseits spricht. Dies ist schon daraus zu erklären, dass der scharfe Unterschied zwischen Mann und Frau, wie wir ihn kennen, überhaupt nicht gemacht wird, dass vielmehr im Gegenteil vielfach das betreffende Wort für ein männliches oder weibliches Individuum gleichzeitig gebraucht wird; man kann daher lediglich aus dem Worte noch nicht ersehen, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Lassen wir jedoch, um einen klaren Einblick in diese Verwandtschaftsbezeichnungen zu gewinnen, sie nunmehr selbst folgen:

Mann } mtu ⁸²⁾,
Frau }

soll der Gegensatz scharf ausgedrückt werden, so erfolgt dies durch einen entsprechenden Zusatz:

mtu mume = männlicher Mensch = Mann,

mtu mke = weiblicher Mensch = Frau.

Vater baba ⁸³⁾,

Mutter mama,

Bruder }
Schwester } ndugu ⁸⁴⁾,

Sohn }
Tochter } mwana ⁸⁵⁾,

Bruder des Vaters } baba mkubwa ⁸⁶⁾, wenn er älter als der
Vater bzw. die Mutter ist,

Bruder der Mutter } baba mdogo ⁸⁷⁾, wenn er jünger ist.

Auch wird der Ausdruck „amu“, „Onkel“, für baba mkubwa und baba mdogo gebraucht. Entsprechend:

Schwester des Vaters } mama mkubwa, wenn sie älter als der
Vater bzw. die Mutter ist,

Schwester der Mutter } mama mdogo, wenn sie jünger ist.

⁸²⁾ Eigentlich „Mensch“.

⁸³⁾ Als Kuriosum sei erwähnt, dass das Wort „papa“ „Haifisch“ bedeutet.

⁸⁴⁾ Bei scharfem Unterschied erfolgt er durch Zusatz von mume und mke.

⁸⁵⁾ Um den Gegensatz auszudrücken, wird „mtoto manamme“ = männliches Kind = Sohn, „mtoto mwanamke“ = weibliches Kind = Tochter gebraucht.

⁸⁶⁾ „Grosser“ Vater.

⁸⁷⁾ „Kleiner“ Vater.

Für beide Bezeichnungen wird „shangazi“, „Tante“ gebraucht.

Grossvater babu⁸⁸⁾,
Grossmutter bibi,

Bruder des Grossvaters }
Bruder der Grossmutter } babu mkubwa bzw. babu mdogo.

Entsprechend:

Schwester des Grossvaters }
Schwester der Grossmutter } bibi mkubwa bzw. bibi mdogo.

Sohn des Vatersbruders
„ der Vatersschwester
„ des Mutterbruders
„ der Mutterschwester

Tochter des Vatersbruders
„ der Vatersschwester
„ des Mutterbruders
„ der Mutterschwester

Sohn des Bruders
„ der Schwester
Tochter des Bruders
„ der Schwester

Sohn
Tochter

} mwana = { Sohn
 } Tochter⁹⁰⁾
(mwanangu)⁸⁹⁾.

Schwiegersohn
„ tochter
„ vater
„ mutter

Schwager
Schwägerin

} mamavia } mkwe⁹¹⁾
 } shemegi⁹²⁾

Diese gleichlautenden Bezeichnungen für die verschiedenen Grade der Schwägerschaft beweisen, dass sich hier jeglicher Unterschied der Gradesnähe verwischt hat, dass vielmehr nur

⁸⁸⁾ „babu“ heisst auch allgemein „der Ahne“. Pluralis: wazee „die Alten“.

⁸⁹⁾ „mwanangu“ = „mein Kind“ als Anrede; der Gegensatz von männlich und weiblich wird wieder durch Zusatz des entsprechenden Wortes ausgedrückt. Es wird bloss mwana gesagt, wenn nicht direkt angeredet wird.

⁹⁰⁾ Siehe Anmerkung 85.

⁹¹⁾ Vgl. Büttner, Suaheliwörterbuch S. 60; S. 71.

⁹²⁾ Vgl. Büttner, a. a. O. S. 102.

das Schwägerschaftsverhältnis als solches bezeichnet wird. Bei Annahme einer geschwisterehelichen Gruppenverwandtschaft in früheren Zeiten würde sich ergeben, dass „Schwiegersohn“ mit „Sohn“, „Schwiegervater“ mit „Vater“, „Schwager“ mit „Bruder“ bezeichnet wird⁹³⁾.

§ 18.

Familienangehörigkeit.

Wenn auch, wie bereits ausgeführt ist, das Zugehörigkeitsgefühl zu einem grösseren Familienverbände bei den Suaheli nicht ausgeprägt ist, so ist dasselbe im Kreise der eigenen Familie in hohem Masse ausgebildet. Es herrscht ein enger Familienverkehr, der sich auch auf die Schwiegereltern erstreckt. Dem Schwiegervater insbesondere werden grosse Ehren von dem Schwiegersohne erwiesen, und letzterer begegnet jenem überaus ehrerbietig. Wenn der Schwiegervater seinen Schwiegersohn besucht, fordert letzterer ihn zum Essen auf, nimmt aber in eigener Person nicht daran teil, sondern verharret stehend in gemessener Entfernung während der Mahlzeit. Erst bei mehrere Jahre hindurch andauernder Ehe weicht dieses achtungsvolle Benehmen einem freundschaftlichen Verkehr, so dass Schwiegervater und Schwiegersohn gemeinsam die Mahlzeit einnehmen.

Übrigens isst auch die Ehefrau nicht mit ihrem Mann zusammen, sondern letzterer nimmt, meist im Kreise von Freunden, welche er dazu einladet, die Mahlzeiten ein. Die Frau hingegen isst in einem anderen Gemache, zusammen mit den Mädchen und den kleinen Knaben; erst wenn diese etwa vier Jahre alt geworden sind, wird ihnen der Vorzug zu teil, am Tische des Vaters speisen zu dürfen⁹⁴⁾.

§ 19.

Tod eines Angehörigen und religiöse Anschauungen.

Ist ein Familienglied gestorben⁹⁵⁾, so betrauern ihn, ent-

⁹³⁾ Vgl. Kohler, a. a. O. S. 316.

⁹⁴⁾ Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben.

⁹⁵⁾ Vgl. zu folgendem Velten a. a. O. S. 67 ff.

sprechend ihrem ausgeprägten Familiensinn und der Anhänglichkeit der einzelnen unter einander, die Überlebenden tief. Es ist aber nicht Brauch, sich die Kleider zu zerreißen oder anderen unnatürlichen Schmerzensausbrüchen sich hinzugeben; man sieht in dem Tode eines Menschen nur den Willen Allahs.

Der Tote selbst wird in ein weisses Laken gewickelt, auf eine Bahre gelegt und unter den Klagen der Verwandten und Freunde zur letzten Ruhestätte geleitet. Am Begräbnisplatze angelangt, wird der Tote in ein etwa zwei Meter tiefes Grab gelegt, Gebete werden vom Mwaallim verlesen, und dann wird das Grab zugeschüttet. Üblich ist es, einen Gedenkstein zu errichten, auf welchem der Name, sowie der Todestag des Verstorbenen steht. Eine Benachrichtigung an die Regierung findet nicht statt.

Die Trauerfeierlichkeiten, welche mit dem Tage der Beerdigung beginnen, dauern sieben Tage, während deren die Angehörigen auf der Erde schlafen und allen Freunden und Bekannten in Briefen den traurigen Verlust mitteilen.

Es besteht eine natürliche Verbindlichkeit für die Kinder bei dem Tode ihrer Eltern die Kosten für ihre standesgemässe Beerdigung zu tragen; wenn diese Pflicht verletzt wird, so werden die Kinder von den Leuten verachtet. Üblich ist es auch, eine kleine Summe aus dem Vermögen des Verstorbenen an die Moschee zu zahlen; wenn derselbe nichts hinterlässt, pflegt ein Anverwandter dies Geschenk zu machen.

Was mit dem Menschen nach seinem Tode geschieht, in diesem Punkte teilen die Suaheli die Ansicht der übrigen Mohammedaner von dem herrlichen Leben des Menschen im Jenseits.

Sie haben nicht die Vorstellung, dass die Seele des Verstorbenen noch irgend welchen Einfluss auf das Diesseits ausüben könne; insbesondere nicht, dass die Verstorbenen durch Gebet und Bitten günstig gestimmt werden und auf den Wohlstand und das Wohlbefinden der zur Zeit lebenden Familienmitglieder einwirken könnten.

Daher findet auch eine Verehrung der Ahnen und der Vorfahren nicht statt, weder im Hause noch an öffentlichen Stätten sind Bilder von ihnen aufgestellt.

§ 20.

Letztwillige Verfügungen⁹⁶⁾.

Letztwillige Verfügungen in Form von Testamenten sind üblich. Die Testirfähigkeit wird etwa mit zwanzig Jahren erlangt, auch Frauen sind berechtigt, Verfügungen von Todes wegen zu treffen.

Wenn es auch kein Mittel giebt, die Ausführung derartiger Verfügungen durch den Erben zu erzwingen, so wird doch allgemein der Wille eines Verstorbenen heilig gehalten und ausgeführt. Manchmal wird nur mündlich einem Nahestehenden aufgetragen, was nach dem Tode mit dem Vermögen geschehen solle.

Bei weitem häufiger ist jedoch die Errichtung eines Testaments vor zwei Zeugen, die ihre Unterschrift unter das fertige Schriftstück setzen.

Das Testament kann jeden sittlich erlaubten Inhalt haben, es darf jedoch den nächsten Verwandten einen angemessenen Teil des Nachlasses nicht vorenthalten, wenn auch die bestimmten Beschränkungen, die das islamitische Recht in dieser Beziehung hegt⁹⁷⁾, nicht allein bekannt sind. Als Beispiel eines Testamentes, „wasia“ mag folgendes Schriftstück dienen.

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Huu wasia wangu.

Dieses ist mein Testament.

Mimi Ali bin Abdallah, nakaa Bagamoyo, nimeusia juu ya mali yangu kutolewa rupia mia kununuliwa shamba wakaayo maskini; na kulla kitokacho ndani ya shamba manfaa yao maskini. Huu wasia thabit na mwenyi kubadili maneno haya, ghathabu za muungu juu yake.

Ich Ali, Sohn des Abdallah, wohnhaft in Bagamoyo, bestimme letztwillig über mein Vermögen, dass 100 Rupie dazu verwendet werden sollen, eine Pflanzung zu kaufen zum Aufenthalt für die Armen; und alles, was die Pflanzung bringt, der gesammte Ertrag, soll zum Gebrauche der Armen dienen. Dies ist mein wahrer letzter Wille. Und wer meinen Worten einen anderen Sinn unterlegt, den treffe der Zorn Allahs.

Ameshuhudia:

Zeugen dieser Beurkundung sind:

⁹⁶⁾ Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Vgl. auch Kohler Rechtsvergl. Studien S. 121 ff.

⁹⁷⁾ Hier ist der dritte Teil der Erbschaft Erbvorbekalt, Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 121.

Mtoro bin Mwenyi Bakari wathalika Mohammed bin Salim.

Nakatibu yeye Mtoro kwa amri yake Ali bin Abdallah.

Bitarikh 27 Moharram fi sene 1319.

Auch kann jemand über ein ganz bestimmtes Vermögensstück dergestalt verfügen, dass dasselbe als Stiftung „waqfu“ zu Gunsten eines frommen Zweckes ins Leben tritt. Hierüber wird eine Stiftungsurkunde aufgenommen⁹⁸⁾.

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Mimi Mwenyi Juma bin Waziri Abdallah, mtu wa amrima, nakaa Bagamoyo, nimew cha shamba langu la Kingani, ndani yake minazi elfeni, waqfu wa watoto yatima. halina rukhsa ya kuuzwa wala halingii katika warithi.

Ameshuhudia:

Mwenyi Khamisi wadi Shaha, wa pili mwallimu Abdallah bin Ali.

Wakatabahu Isa bin Mwenyi Amiri kwa amri ya Mwenyi Juma.

Bitarikh Moharram 22 fi sene 1319.

Testamente wie Stiftungsurkunden werden im Hause des Erblassers aufbewahrt und nach dem Tode des letzteren ist

⁹⁸⁾ Während in den angeführten Testament eine bestimmte Summe zur Förderung eines guten Zweckes verwandt werden soll, ist in der Stiftungsurkunde eine dem Stifter gehörige Sache für den frommen Zweck ausersehen.

Über die Stiftung im mohammedanischen Rechte siehe Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 132 ff.

⁹⁹⁾ Wörtlich: Ich habe meine Pflanzung den Waisenkindern als Schenkung hinterlassen.

Mtoro, der Sohn des Mwenyi Bakari, ferner Mohammed, Sohn des Salim.

Schreiber der Urkunde ist Mtoro in eigener Person, welcher dazu von Ali, dem Sohn des Abdallah aufgefordert ist.

Der Tag der Beurkundung ist der 27. Moharram 1319.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Ich Mwenyi Juma, Sohn des Waziri Abdallah, eines Mannes von der Küste, wohnhaft in Bagamoyo, bestimme betreffs meiner Pflanzung in Kingani, in welcher sich 2000 Kokosbäume befinden, dass sie eine Zufluchtsstätte für Waisenkinder sein solle.⁹⁹⁾ Und es ist nicht erlaubt, sie zu verkaufen, auch soll sie nicht zu meinem Nachlass gehören.

Zeugen dieser Beurkundung sind:

Mwenyi Khamisi, der Sohn des Shaha und als zweiter der Lehrer Abdallah, der Sohn des Ali.

Schreiber der Urkunde ist Isa, der Sohn des Mwenyi Amiri, auf die Aufforderung des Mwenyi Juma hin.

Der Tag der Ausstellung ist der 22. Moharram 1319.

der Erbe, welcher sie unter den Nachlassgegenständen findet, verpflichtet, an die Ausführung der betreffenden Bestimmungen zu gehen, Im Falle der Weigerung haben die bei der Errichtung zugezogenen Zeugen den Erben zu veranlassen, seiner Pflicht zu genügen, und haben ihren ganzen Einfluss aufzubieten, dass der Wille des Verstorbenen ausgeführt werde.

§ 21.

Intestaterbrecht¹⁰⁰⁾.

Soweit über das Vermögen durch eine letztwillige Verfügung keine Bestimmung getroffen ist, tritt eine Erbfolge nach folgenden Grundsätzen ein.

Sind Abkömmlinge vorhanden, so erben die männlichen zu gleichen Teilen, während die Töchter nur die Hälfte des Sohneerbes bekommen.

Kinder von Nebenfrauen und uneheliche Kinder können kein Erbteil verlangen, doch wird ihnen, besonders ersteren, regelmässig von dem Bruder des Erblassers oder, für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, von dem nächsten männlichen Verwandten ein Kindesteil zugewandt¹⁰¹⁾.

Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so sind die Brüder und die Schwestern des Erblassers zur Erbfolge berufen, die Schwestern erhalten jedoch nur den vierten Teil von dem, was die Brüder bekommen.

Ist ein Bruder oder eine Schwester mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so gilt nicht Repräsentationsrecht. Die lebenden Geschwister des Erblassers schliessen die Kinder eines Verstorbenen aus.

Sind nur Abkömmlinge von Brüdern da, so erben diese die Hälfte des Nachlasses, während die andere Hälfte an den Fiskus fällt.

Entferntere Verwandte erben überhaupt nicht; es fällt vielmehr der ganze Nachlass an den Fiskus.

Ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten giebt es nicht;

¹⁰⁰⁾ Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Über das mohammedanische Erbrecht vgl. Kohler a. a. O. S. 98 ff.

¹⁰¹⁾ Hat der Erblasser z. B. drei Söhne von Hauptfrauen, einen Sohn von einer Nebenfrau und einen unehelichen Sohn hinterlassen, hält jedes Kind $\frac{1}{5}$ des Nachlasses.

auf das Erbrecht der Witwe ist bereits oben näher eingegangen worden.

III. Abschnitt.

§ 22.

Blutsbrüderschaft¹⁰²⁾.

Adoption oder ein derselben ähnliches Rechtsinstitut ist den Suaheli unbekannt.

Dagegen kommt es vor, dass Personen, welche mit einander befreundet sind, unter einander Blutsbrüderschaft schliessen.

Die Ceremonien bei Abschluss derselben sind recht eigentümliche. Ausser den beiden, welche die Blutsbrüderschaft schliessen wollen, ist noch ein dritter anwesend. Dieser brät die Leber eines Huhnes und bringt den beiden mit einem scharfen Messer eine kleine Schnittwunde am Arm bei; dann nimmt er die Leber, drückt sie nach einander auf die Wunden, zerteilt sie und giebt sie den beiden zum Verzehren; damit ist der Vorgang beendet. Die Namen werden hierbei nicht gewechselt; auch treten keinerlei vermögens- oder familienrechtliche Wirkungen ein. Die einzige Folge besteht darin, dass eine natürliche Verbindlichkeit zwischen beiden Teilen begründet wird, im Fall der Gefahr oder der Not einander beizustehen.

Diese Blutsbrüderschaften können auch zwischen mehreren Personen geschlossen werden; ebenso giebt es Blutschwesterchaften zwischen Personen weiblichen Geschlechts.

Zweiter Teil.

Recht der Unfreien¹⁰³⁾.

§ 23.

Ursprung der Sklaverei.

Bei den Suaheli giebt es das Institut der Sklaverei.

¹⁰²⁾ Nach Mtoro bin Mwenyi Bakari's Angaben. Vgl. auch Kohler, Negerrecht S. 424.

¹⁰³⁾ Vgl. hierzu Velten a. a. O. S. 70 ff. Eberstein S. 177 ff., vgl. auch Kohler a. a. O. S. 424 ff. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 11 ff.

Der Ursprung derselben ist ein mannigfaltiger. Vor allem hat sie sich daraus entwickelt, dass die einzelnen Stämme im Innern sich bekriegten und die Gefangenen an der Küste als Leibeigene verkauften.

Gewohnheitsmässige Sklavenhändler trieben ebenfalls ihr Unwesen, indem sie ruhig ihres Weges ziehende Leute überfielen, sie fortschleppten und an anderen Orten verkauften.

Besonders in Zeiten der Not, wenn die Eltern nicht die Mittel hatten, sich und die Ihren zu ernähren, verkaufte man die Kinder oder gab sich selbst in ein Abhängigkeitsverhältnis. Ein solches Leibeigenschaftsverhältnis entstand auch dadurch, dass die Bewohner des Innern aus Gewinnsucht, ohne dass sie sich aus einer Notlage helfen mussten, Familienangehörige an die von der Küste kommenden Elfenbeinhändler verhandelten. Auch bestimmte abergläubische Anschauungen haben in früheren Zeiten bewirkt, dass ein völlig freier Mann schuldlos in Knechtschaft geriet. Starb jemand plötzlich, ohne vorher erkrankt zu sein, so nahmen seine Verwandten an, dass dies nicht mit rechten Dingen zugehen könnte; sie begaben sich daher zu einem Zauberer, um von ihm zu erfahren, wer den Verstorbenen behext hätte. Dieser gab eine bestimmte Person an, welche dadurch ursprünglich selbst ihre Freiheit verlor und in ein Sklavereiverhältnis zu dem nächsten Verwandten des Verstorbenen geriet. Später konnte sie sich durch Hingabe anderer Personen als Sklaven befreien.

Ganz besonders interessant ist endlich der Fall, dass ein Arzt, „mchawi“, welcher einen Kranken falsch behandelt hatte, so dass dieser starb, zur Strafe dafür vom Vater oder dem nächsten Verwandten des Verstorbenen zu seinem Sklaven gemacht wurde. Man ging hierbei von der ganz richtigen Vorstellung aus, dass das Ungeschick des Arztes, der den Tod eines Angehörigen verschuldet hat, Sühne und Vergeltung verlange.

§ 24.

Rechtliche Stellung der Sklaven.

Die rechtliche Stellung der Sklaven ist in ähnlicher Weise wie die der römischen geregelt. Der Sklave hat kein eigenes Vermögen, vielmehr wird alles, was er erwirbt, Eigentum des Herrn.

Der Unfreie hat zu seinen Lebzeiten nur die Nutzniessung seines Vermögens; bei seinem Tode fällt es nicht an seine Kinder, sondern der Herr behält das Sklavengut als sein Eigentum. Der Sklave erwirbt insbesondere dadurch Vermögen, dass er mit seinem Herrn vereinbart, ihm für eine bestimmte Zeit zu erlauben, anderweitig Dienste zu thun. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit kehrt der Sklave zu seinem Herrn zurück und übergibt ihm das Erworbene, welches meist in Geld, oder auch in anderen Gegenständen besteht.

§ 25.

Sklavenehe und Sklavenkinder.

Ein Sklave kann nur eine Ehe mit einer Unfreien eingehen; während dem Freien vier legitime Frauen gestattet sind, darf der Sklave nur zwei heiraten¹⁰⁴). Bei der Verhehlung hat der Unfreie die Erlaubnis seines Herrn einzuholen; will er eine Sklavin heiraten, die einem fremden Herrn gehört, so kann er dies nur dann, wenn sein eigener Herr die Auseinandersetzung mit dem Herrn des Sklavenmädchens vermittelt.

Eine Scheidung der Ehe wird bereits durch eine zweimalige diesbezügliche Erklärung herbeigeführt.

Die Kinder von Sklaven sind gleichfalls Sklaven.

Indessen genießt jedes Kind einer Sklavin, das in dem Hause des Herrn zur Welt kommt, ein besonderes Ansehen; es hat eine bessere Wohnung als die anderen nicht im Hause des Herrn geborenen Sklaven und nimmt vielfach auch die Mahlzeiten gemeinsam mit seinem Herrn ein.

§ 26.

Rechte des Herrn.

Der Herr hat grosse und weitgehende Machtbefugnisse über seine Leibeigenen; insbesondere kann er sie jederzeit, auch ohne Grund verkaufen. Der Sklave selbst hingegen hat keinerlei Möglichkeit, wenn ihm sein Herr nicht gefällt, durch-

¹⁰⁴) Schafiiisches Recht, Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 34.

zusetzen, dass er an einen anderen verkauft wird¹⁰⁵⁾; es hängt lediglich von dem Belieben seines Herrn ab, ob er es thun will oder nicht.

Der Herr hat auch ein Züchtigungsrecht; er kann den Sklaven schlagen, ihn an die Kette legen lassen, wenn er grosse Faulheit und Unlust zur Arbeit an den Tag legt; er darf ihn aber nicht töten. Im übrigen behandelt der Herr seinen Leibeigenen freundlich, überhäuft ihn nicht mit Arbeit und nutzt in keiner Weise seine Kräfte über Gebühr aus. Wenn der Sklave krank oder schwach ist, lässt ihn der Herr während dieser Zeit sorgsam verpflegen, und nicht früher wird er wieder zur Arbeit verwendet, als bis er vollkommen wiederhergestellt ist.

Jeder Sklave hat eine bestimmte Arbeit zu verrichten. Die Mehrzahl hat Arbeit auf dem Felde zu thun, während die Sklavenmädchen gewöhnlich im Hause beschäftigt werden.

Die Sklaven leben in demselben Hause wie der Herr, wenn sie auch andere Räumlichkeiten als dieser bewohnen. Hält sich jemand mehrere Sklaven, so wohnen sie nicht zusammen, sondern jeder hat seine eigene Behausung.

Der Herr hat das Recht, eine Sklavin zu seiner Nebenfrau zu machen; nicht darf er sie zu seiner legitimen Frau erheben, er müsste sie denn vorher freigelassen haben.

§ 27.

Haftung des Herrn.

Der Herr haftet für seinen Sklaven; hat letzterer Schaden angerichtet, so ist sein Herr zum Ersatze verpflichtet. Von dieser Haftung kann er sich nicht dadurch befreien, dass er dem Geschädigten den Sklaven zur freien Verfügung überlässt; eine *noxae deditio* giebt es demnach nicht. Das einzige ist, dass der Herr den Sklaven verkauft und aus dem Erlös den Schaden ersetzt.

Hat der Herr kein Geld und übersteigt der Schaden den

¹⁰⁵⁾ Vgl. Eberstein S. 179. Dort wird zwar ein Fall angeführt, in welchem der Sklave seinen Verkauf durchsetzen kann; Mtoro bin Mwenyi Bakari verneint diese Möglichkeit aber, soweit sich nicht die deutsche Regierung ins Mittel legt; vgl. dazu den Schlussparagraphen.

Wert des Sklaven, dann wird der Sklave vor den Richter gebracht und ihm eine seiner Missethat entsprechende Strafe auferlegt.

Hat der Sklave im Auftrage des Herrn Geschäfte abgeschlossen oder für ihn Darlehen aufgenommen, so ist der Herr zur Zahlung verpflichtet.

Ebenso, wenn der Sklave ohne Auftrag gehandelt hat, hat der Herr für die Schulden jenes aufzukommen. Ist aber der Sklave in letzterem Falle gestorben und erst nach seinem Tode werden die Forderungen geltend gemacht, so fällt damit die Verpflichtung des Herrn fort und er braucht den Gläubigern seines Sklaven nichts zu bezahlen

§ 28.

Freilassung.

Freilassungen von Sklaven sind sehr üblich. Sie erfolgen aus verschiedenen Gründen, namentlich, wenn ein Sklave seinem Herrn das Leben gerettet oder ihm sonst grosse Dienste erwiesen hat; oder aber der Sklave ist überaus fleissig und sein Herr hat ihn lieb gewonnen, dann pflegt er ihm seine Freiheit zu schenken.

Insbesondere die Frauen lassen ihre Sklavinnen frei, wenn sie von gutem und redlichem Gemüte sind, und erheben sie dann zu ihren Freundinnen, die in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rate gezogen zu werden pflegen.

Die Freilassung erfolgt in der Regel durch Ausstellung eines Freibriefes, „khatti ya uhuru“.

Ein solcher Brief lautet z. B. folgendermassen:

Bismi 'llah irrahman irrahim.

Im Namen Allahs, des barmherzigen Erbarmers.

Khatti yangu.

Dies ist eine Urkunde von mir.

Mimi Mahija binti Abdirrasuli,
mtu wa mrima, namwandikia Ma-
juma hurru.

Ich Mahija, die Tochter des
Abdirrasuli, eines Mannes von der
Küste, erkläre hiermit schriftlich
die Majuma für frei.

Ilhamdu lillahi rabb ilalamina.

Yeye muungwana, hapana wa kumtaarrathi, na mwenyi kukhalif amri hii, ghathabu za muungu juu yake. nimempa kipande cha shamba mali yake.

Shahid:

Mwenyi Kheiri bin Abedi wathalika Akida Mwenda Pole.

Wakatahabu Mwenyi Mfaume bin Diwani Mambosasa kwa amri yake.

Bitarikh shauwal 12 fi sene 1319.

Lob sei Allah, dem Herrn der Welten.

Sie ist frei und niemand kann ihr mehr etwas befehlen. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, den treffe der Zorn Allahs. Ich habe der Majuma auch ein Stück von einer Pflanzung zu freiem Eigentum geschenkt.

Zeugen dieser Beurkundung sind:

Mwenyi Kheiri, der Sohn des Abedi, ferner Akida Mwenda Pole.

Schreiber der Urkunde ist Mwenyi Mfaume, der Sohn des Diwani Mambosasa, der von Mahija dazu aufgefordert ist.

Der Tag der Ausstellung ist der 12. Shauwal 1319.

Die Wirkung der Freilassung ist die, dass der Freigelassene dieselben Rechte wie ein Freier genießt; insbesondere erlangen damit auch seine späteren Nachkommen die Freiheit, während die vor seiner Freilassung geborenen Kinder Sklaven bleiben¹⁰⁶).

Von selbst frei wird ein Sklave nicht; eine Sklavin wird es unter der Voraussetzung, dass sie ihr Herr zu seiner Nebenfrau gemacht hat und sie ihm ein Kind geschenkt hat. Auch dieses Kind wird sofort mit der Geburt frei¹⁰⁷).

§ 29.

Milderungen der rechtlichen Lage der Sklaven.

Dadurch, dass Ostafrika deutsches Schutzgebiet geworden ist, hat sich die Lage der Sklaven zu ihren Gunsten ausserordentlich verändert.

Die Regierung begünstigt in hohem Masse die Freilassungen und schreitet gegen diejenigen Herren ein, welche ihre Sklaven ungerecht behandeln.

¹⁰⁶) Patronatsrechte des früheren Herrn seinen Freigelassen gegenüber giebt es nicht.

¹⁰⁷) Arabisches Recht; vgl. Kohler, Rechtsvgl. Studien S. 15 f.

Die Sklaven selbst finden an den Deutschen, die stets geneigt sind, auf die Verbesserung der Lage jener hinzuwirken, einen kräftigen Schutz. Daher sind die Sklaven zwar rechtlich noch unfrei, genießen aber thatsächlich nahezu dieselben Rechte wie die Freien.

Ein freier Mensch kann nicht mehr Sklave werden; nur noch durch Geburt wird die Eigenschaft als Sklave erworben.



2. 16. 18.
3/8/18.



HA



LIBRARY

